



Informationen zu Umbaumaßnahmen

Die meisten Menschen möchten so lange wie möglich in ihrem Zuhause betreut und gepflegt werden. Häufig ist das Wohnumfeld aber nicht auf die Bedürfnisse der Pflegebedürftigen ausgerichtet. Wenn Treppen, Türenschnellen oder ein zu hoher Duscheneinstieg plötzlich zu Hindernissen werden, kann die Pflegekasse pflegebedingte Verbesserungen des Wohnumfeldes mit einem Zuschuss von bis zu 4.180,00 € unterstützen.

Welche Voraussetzungen müssen für die Gewährung des Zuschusses erfüllt sein?

- Es muss Pflegebedürftigkeit mindestens im Pflegegrad 1 bestehen.
- Die Umbaumaßnahme muss die Pflege ermöglichen, erheblich erleichtern oder eine möglichst selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederherstellen.
- Die Umbaumaßnahme muss in der Wohnung des Pflegebedürftigen oder in dem Haushalt, in dem er aufgenommen wurde, durchgeführt werden (dauerhafter Lebensmittelpunkt).

Welche Umbaumaßnahmen können bezuschusst werden?

- Anpassungen im Wohnbereich (z. B. Einbau eines Treppenlifts, Aufzugs oder Fenstern mit Griffen in rollstuhlgerchter Höhe).
- Anpassungen, mit wesentlichen Eingriffen in die Bausubstanz (z. B. Türverbreiterung, fest installierte Rampen, bodengleiche Dusche).
- Technische Hilfen im Haushalt (z. B. Ein- und Umbau von Mobiliar wie motorisch absenkbar Küchenhängeschränken).
- Umzug in eine behindertengerechte Wohnung (z. B. vom Obergeschoss ins Erdgeschoss).
- Bei Maßnahmen im Zusammenhang mit der Herstellung neuen Wohnraumes, sind nur die entstandenen Mehrkosten berücksichtigungsfähig (z. B. Mehrkosten durch den Einbau einer bodengleichen Dusche anstelle einer Duschwanne).

Wann kann die Pflegekasse keinen Zuschuss gewähren?

- Nicht zuschussfähig sind reine Modernisierungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur standardmäßigen Ausstattung der Wohnung.
- Die Pflegekasse kann den Zuschuss nur gewähren, wenn kein anderer Leistungsträger vorrangig zuständig ist.

Wie hoch ist der Zuschuss und welche Kosten können bezuschusst werden?

- Die Pflegekasse unterstützt Anpassungen des Wohnumfeldes mit bis zu 4.180,00 €.
- Überschreiten die Kosten 4.180,00 €, ist der darüber liegende Betrag vom Pflegebedürftigen selbst zu tragen.
- Leben mehrere Pflegebedürftige in einem Haushalt zusammen, kann für dieselbe Maßnahme ein Zuschuss von bis zu 4.180,00 € je Pflegebedürftigen gewährt werden. Es können maximal Zuschüsse für 4 Pflegebedürftige gewährt werden.
- Berücksichtigungsfähige Kosten sind Aufwendungen für Vorbereitungshandlungen, Materialkosten, Arbeitslohn und Gebühren.
- Wurde die Maßnahme in Eigenleistung (z. B. von Angehörigen, Nachbarn oder Bekannten) ausgeführt, sind nur die tatsächlichen Aufwendungen (z. B. Verdienstausschlag) zu berücksichtigen. Eine Aufwandsentschädigung für Eigenleistung ist nicht möglich.
- Als Nachweis sind nach Abschluss der Umbaumaßnahme entsprechende Rechnungen einzureichen.

Kann ein weiterer Zuschuss beantragt werden?

Alle zum Zeitpunkt des Antrags erforderlichen Umbaumaßnahmen zählen als eine Verbesserungsmaßnahme, die bis zu 4.180,00 € bezuschusst werden kann. Dies gilt auch, wenn die Verbesserungen in mehreren Schritten - zu unterschiedlichen Zeiten - durchgeführt werden. Erst wenn sich die Pflegesituation so verändert hat, dass eine erneute Anpassung des Wohnraums erforderlich wird, kann ein erneuter Zuschuss beantragt werden.

Was muss sonst noch beachtet werden?

Der Zuschuss sollte vor Beginn der Umbaumaßnahme schriftlich beantragt werden. Fügen Sie Ihrem Antrag geeignete Unterlagen (z. B. Kostenvoranschlag, Zeichnung, Fotos der Ist-Situation) bei. Sollten Sie zur Miete wohnen, besprechen Sie die geplante Maßnahme unbedingt mit Ihrem Vermieter.